

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachzwehren und Kalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3.

Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugnis zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizei-Behörde.

§. 5.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefsern, Fließ- und Treibegarn oder Klebenehen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Krahhamen, desgleichen alle Querdrer und die Einwerfung von Geförn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise.
- 3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6.

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Neze sollen und zwar im nassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Neze gestattet. Für Gründlinge und Tgellei sind Neze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Neze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7.

Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische sind verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
- 2) für Barben, Dickfische, Kappen, Zährten, Ellritzen, Kalkraupen die Monate Mai und Juni, für Kar-

pfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;

- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
- 4) für Forellen die Monate September, October, November und Dezember;
- 5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Änderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8.

Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Märkte gebracht noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen	6 = =
3) Barben	8 = =
4) Barsch	4 = =
5) Bleie oder Brassen	7 = =
6) Karpfen	12 = =
7) Karauschen	5 = =
8) Kaulbarsch	3 = =
9) Schleien	5 = =
10) Zährten	6 = =
11) Hechte und Zander	9 = =
12) Rappen	8 = =
13) Aalraupen	5 = =
14) Wels	9 = =
15) Lachse	18 = =
16) Lachskinder	10 = =
17) Forellen	6 = =
18) Krebse	4 = =

§. 9.

Wer die Verbotbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 *Sgr.* bis 10 *Al.* Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 3. Mai 1861.

Der Königliche Polizei-Director.
v. Boffe.

Broihan

nächste Woche **Montag u. Donnerstag** in der
Brauerei von **Wilhelm Rauchfuß**,
fl. Berlin Nr. 2.

Die englische oder die französische Sprache erlernt man leicht und gründlich durch die als vorzüglich anerkannte briefliche Lehrmethode der Herren D. H. Lehmann und L. Lehmann, Prof. de lang. franç. et angl. Bücher und Vorkenntnisse sind zu diesem Unterricht nicht erforderlich. — Der Cursus dauert 9 Monate. Das Honorar beträgt pro Woche 2 $\frac{1}{2}$ *Sgr.* und wird für 3 Monate entrichtet. Jeder Theilnehmer erhält wöchentlich einen gedruckten Unterrichtsbrief, 16 Seiten gr. Octav-Format, franco zugesandt.

Damit sich aber Jedermann von der Vortrefflichkeit dieser Lehrmethode vorher überzeugen kann, so sind wir gern bereit, den ersten Unterrichtsbrief nach allen Orten gratis und franco zu übersenden.

Meldungen etc. wolle man franco gelangen lassen an die Selbstverlags-Expedition der Sprech- und Schreibschule für englische u. französ. Sprache. Berlin, Alexandrinenstrasse 108.

Frischer Kalk ist stets zu verkaufen große Steinstraße im „schwarzen Adler.“ Auf Bestellung wird solcher frei in's Haus geliefert.

Gehacktes, sowie Scheitholz billig zu verkaufen Steinthor Nr. 1. **Geckstein.**

In meiner Bäckerei kostet das *A.* Brod erste Sorte 1 *Sgr.*, zweite Sorte 10 *S.*

Reinhardt, alter Markt Nr. 4.

Sehr gut schmeckendes Schweineschmalz, à *A.* 8 *Sgr.*, ist täglich frisch zu haben Luckenstraße 15.

Henriette Brendel.

Sonntag früh frischen Speck- und Magerluchen gr. Ulrichsstraße Nr. 20 beim

Bäckermeister **Brandt**.

Sonntag früh 8 Uhr Speckluchen in der **Bemme'schen** Bäckerei.

Gefrornes, von heute ab täglich, empfiehlt **Rob. Schwefke**, Markt Nr. 5.

Beste trockene Kohlensteine giebt es an der Moritzkirche Nr. 5.

Gute Kohlensteine von bester Zscherbener Kohle d. 100 ab Platz 10 *Sgr.*, und werden auch auf Verlangen mit 11 *Sgr.* 3 *S.* ins Haus geschafft. Auch sind daselbst starke Leitern, passend zum Häuserabputzen, zu vermiethen Hospitalplatz Nr. 9.

U. Sillig.

Eine birkenne Kommode verk. billig Hallgasse 5.

Eine sehr schön singende Lerche (ganz zahm) zu verkaufen vor dem Steinthor Nr. 5, 1 *Tr.*

Eine milchende Ziege zu verkaufen Bahnhof 1.

Zwei neumelkende Ziegen zu verk. Reideburg 18.

6 Hühner mit Hahn, 4 Fenster nebst Glashthür aus einem Gartenhause, Nußstämme von Birnen- und Apfelbäumen, auch circa 40 *lfde.* Fuß gute, starke, steinerne Schweineträge stehen zum Verkauf Steg Nr. 7.

Eine ganz neue Spitzkugel-Büchse, welche ein Visir hat bis auf 300 Schritt und sehr sicher schießt, steht billig zu verkaufen im photographischen Institut von **S. Ganßauge**.

Ein großer eiserner Geldkasten wird zu kaufen gesucht. Das Nähere Dberglauchä Nr. 42.

Ein gut beschlagenes Sopha, fast neu, steht billig zu verkaufen große Ulrichsstraße Nr. 1 beim Sattlermeister **C. Abelmann**.

Ein schwarzer Wallach, fehlerfrei, steht zu verkaufen Hôtel zur goldenen Kugel.

Gebrauchte Baum- und Georginen-Pfähle und Georginen-Knollen; auch 10 bis 12 Fuder gute Mistbeet-Erde, meist Lauberde, billig im Stadtschießgraben.

Alte Uhren kauft und reparirt Laubengasse 4.

Eine große Fensterestrade wird zu kaufen gesucht Leipzigerstr. Nr. 13, 2 *Tr.* hoch.

Vor dem Leipziger Thore in der Nähe der **Weigand'schen** Destillation kann guter Lehm abgefahren werden, pro 2 swännige Fuhre 2 *Sgr.* 6 *S.*

500 Thlr. werden **sofort** auf ländliche Hypothek gesucht. Zu erfragen gr. Klausstraße 18 bei **G. Ublig**.

Ein Lehrling in eine Schmiede auf dem Lande wird gesucht. Näheres Steinweg Nr. 36.

Ein Regelmädchen wird sogleich in **Freyberg's Garten** gesucht.

Einen geübten Malergehilfen sucht auf dauernde Arbeit **F. Seeliger**. Auch kann ein Lehrling placirt werden kl. Ulrichsstraße Nr. 34.

Sollte Jemand gesonnen sein, ein Kind von 4 Jahren in Erziehung oder als eigenes anzunehmen, erfährt das Nähere in der Exped. d. Bl.

Ein junger Mensch von 14 bis 16 Jahren findet Beschäftigung kl. Ulrichsstraße Nr. 13.

Ein Mädchen zur Aufwartung wird gesucht Schmeerstraße Nr. 7.

Ein Mädchen den halben Tag sucht Zapfenstraße Nr. 19, 1 *Tr.*

Ein Dienstmädchen wird **sofort** gesucht Breitenstraße Nr. 32, 2 *Tr.*

Es wird ein ordentliches, fleißiges Dienstmädchen sofort oder zum 1. Juni gesucht. Zu erfragen Geiststraße Nr. 11, im Laden.

Ein einzelner Herr sucht Wohnung vor oder nahe dem Leipz. Thor. Näheres gr. Schlamm 9.

Eine Wohnung, passend für einen Schuhmacher, wird im Preise von 20 bis 24 *R.* gesucht. Zu erfragen gr. Rittergasse Nr. 11, 1 Treppe.

Eine Wohnung, Mitte der Stadt, von 3 St. 1 *R.* oder 2 St., 2 *R.* nebst Zubehör, parterre oder Bel-Etage, wird von kinderlosen Leuten zum 1. Juli z. mieth. ges. Udr. mit Angabe d. Preises werden i. d. Exp. d. Bl. u. sub H. # 36 erbeten.

Eine herrschaftliche Wohnung, 4 St., 5 *R.*, große Räumlichkeiten, zu vermiethen, den 1. October beziehbar.

Ein kleineres, St., *R.*, Küche, großen Boden, für 30 *R.* den 1. Juli beziehbar. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.



In Ed. Bendheim's Kleider-Magazin, Nr. 1, Schmeerstr. 1,
werden jetzt der schlechten Witterung halber zum Feste unter dem Einkaufspreis verkauft:

Jaquetts u. **Ueberzieher** von den feinsten Buchsinstoffen von 6 $\frac{1}{2}$ *R.*, feine **Tuchröcke**
u. **Fracks** v. 5 $\frac{1}{2}$ *R.*, **Sommerröcke** v. 1 *R.*, **Joppen** mit grünem Kragen 2 $\frac{1}{4}$ *R.*, **Win-**
ter- u. **Sommerbukinhosen** v. 2 $\frac{1}{2}$ *R.*, **Rheinl. u. Engl. Lederhosen** 1 $\frac{1}{2}$ *R.*, schwere
Sommerhosen $\frac{3}{4}$ *R.*, **Westen** 17 $\frac{1}{2}$ *Sgr.*

Größtes Lager Knaben-Anzüge und Kittel zu herabgesetzten Preisen.

Photographie-Album's empf. Aug. Weddy, Leipziger Straße Nr. 6.

Local-Veränderung.

Das Lager der Galanterie- und Lederwaaren-Fabrik

von F. Frost

befindet sich jetzt große Steinstraße Nr. 2.

Lumpen à *U.* 6 bis 9 *S.*, weiße à *U.* 1 *Sgr.* bis 1 $\frac{1}{4}$ *Sgr.*, gesch. Tuch à *U.* 2 *Sgr.*, Knochen à
U. 4 *S.* kaufen **F. Laage & Co.**, Herrenstraße Nr. 11 u. gr. Steinstraße im „Schwan“, Nr. 51.

Für reine Tuchschnitte zahle ich 2 *Sgr.*, für Lumpen 5 und 6 *S.*, für Metall, Knochen,
Eisen, Glas den höchsten Preis. **Rebuschieß**, große Brauhausgasse Nr. 2.

Die Lederhandlung von J. Michaelis

bleibt **Feiertags halber** den 15. und 16. dieses
Monats geschlossen.

Wegen Verletzung ist eine freundliche Parterre-
Wohnung für 50 *R.* zu vermieten Breitenstr. 32.

Geißestraße Nr. 52 ist ein Logis für 26 *R.*
zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen. Nä-
heres zu erfragen gr. Ulrichsstr. Nr. 54 b. Schlosser.

Offene Schlafstellen mit Kost Strohhospitze 32.

Offne Schlafstelle gr. Brauhausg. 29, 1 *Tr.*

Anst. Schlafstelle gr. Ulrichsstr. 50 im Hinterh.

Schlafstelle nebst Kost Ritterstr. 14, 2 *Tr.*

1 anst. Schlafst. Rathhausg. 12, i. H. 1 *Tr.*

1 Schlafstelle m. Kost Schmeerstr. 10, 2 *Tr.*

Derjenige, der mir meinen Spazierstock (Wein-
rebe) in Böllberg am Himmelfahrtstag entwendet
hat, ist erkannt worden; ich fordere ihn auf mir
denselben zuzustellen, widrigenfalls ich es anzeige.

Carl Siefert, Bauhof Nr. 4.

Busennadel verl. Geg. Bel. abz. gr. Klausstr. 38.

Eine goldene Gürtelschnalle verl. vom Fran-
kenspl. üb. d. Steinw. durch d. Laubeng. nach d.
Steg. Geg. Bel. abzug. in d. Exped. d. Bl.

Ein braun und weißgefleckter Wachtelhund ist
zugelaufen und kann gegen Infectionsgebühren ab-
geholt werden Barfüßerstraße Nr. 6.

Ein Hund zugelaufen Nr. 15 an der Halle.

Bairisch Bier, a Töpfchen 1 *R.* 6 *S.*, in
der Restauration von **Schreiber**, Glauch. Kirche 1.

Freyberg's Garten.

Sonntag Nachmittag und Abends **Concert.**
J. Golde.

A r i o n.

Sonntag den 12. Mai Unterhaltungsabend im
„Bürgergarten.“ **Der Vorstand.**

Lachmund's Garten.

Heute, Sonntag den 12. Mai, von Nachmit-
tag 3 $\frac{1}{2}$, bis 7 Uhr **Concert.**

Cremitage.

Sonntag **Tanzvergnügen** bei **D. Panje.**

Böllberg und Rabeninsel.

Sonntag Gesellschaftstag und Unterhaltungs-
musik bei **U. Reichmann.**

Dank. Am 10. März 1853 war Unterzeichn.
50 J. Maurerlehr. u. Gesell. u. am 12. resp. 16. Mai
1860 50 J. Maurerstr. u. unter d. Fremdherrsch.
Bürger geworden. Bei dies. Geleg. statte ich mei-
nen innigst. Dank an meine Hrn. Mit-Maur. u.
Zimm.-Mstr. ab für die mir erwies. Freundl. u. Ehre
im Hdt. „z. Paradies“ am 5. Febr. d. J. Der all-
gütige Gott segne es denselben immerfort!

M. L. Le Clerc sen., Stadt-Ob.-Aelt., Raths-
Maurerstr. u. 3facher 50jähr. Jubilar.

